



# AMTSBLATT

## der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

---

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: [information@schrobenhausen.de](mailto:information@schrobenhausen.de)

---

Nummer 8

Donnerstag, 13. September

2018

---

| Datum      | Inhaltsverzeichnis   | Seite |
|------------|--|-------|
| 22.08.2018 | Pressemitteilung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau: Gefährliche Gase aus der Maissilage   | 56    |
| 13.09.2018 | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl, die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018 | 57    |

---

---

# Pressedienst

der Sozialversicherung für  
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



Kassel, den 22. August 2018

## ***Gefährliche Gase aus der Maissilage***

Angesichts des trockenen Klimas warnt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) vor lebensbedrohlichen Gasen aus dem Maissilo.

Im Mais befindet sich aktuell aufgrund der Trockenheit noch viel Stickstoff. Dadurch besteht bei der Silierung ein hohes Risiko, dass sich nitrose Gase bilden. Sie entweichen erkennbar in oranger bis rostroter Färbung aus der Silage und sind hochgiftig. Die Gasbildung erfolgt in den ersten Tagen nach dem Einlagern. Tritt dieses Gas seitlich aus dem Silo aus oder wölbt sich die Silofolie, muss der umliegende Bereich abgesperrt werden, so dass Menschen und Tiere nicht in den Gefährdungsbereich gelangen können. Niemals sollte das Silo geöffnet werden, um das Gas abzulassen. Im Laufe des normalen Gärprozesses (etwa sechs Wochen) wird das Gas abgebaut und das Silo kann gefahrlos geöffnet werden.

Werden die Gase eingeatmet, kommt es zu Reizungen und Verätzungen von Augen, Nase und oberen Luftwegen. In diesen Fällen ist unbedingt sofort ein Arzt aufzusuchen. Bereits kleinste Mengen schädigen Atemwege, Speiseröhre und Magenschleimhaut. Schlimmstenfalls besteht Lebensgefahr.

Informationen zum Schutz gegen Gase gibt die SVLFG unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) > Prävention > Fachinformationen A-Z > G > Gefahrstoffe.

SVLFG

---

Sozialversicherung für  
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weußensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel

Telefon: 0561 785-0  
Internet: [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)  
E-Mail: [kommunikation@svlfg.de](mailto:kommunikation@svlfg.de)

Pressesprecher:

Dr. Erich Koch  
Telefon: 0561 785-12142  
Martina Optermann-Kersten  
Telefon: 0561 785-16183

Stadt Schrobenhausen

## BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Landtagswahl, die Bezirkswahl

am 14. Oktober 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl

- der Stimmbezirke der Stadt Schrobenhausen
- wird in der Zeit vom **Montag, 24. bis Freitag, 28. September 2018**  
[20. bis 16. Tag vor der Wahl]
- während der Dienststunden

In der Stadt Schrobenhausen, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 8, Lenbachstr. 26,  
86529 Schrobenhausen

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2.  Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 24. bis spätestens Freitag, 28. September 2018, 12.30 Uhr in der

Stadt Schrobenhausen, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 8, Lenbachstr. 26, 86529 Schrobenhausen

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. September 2018 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis

125 Neuburg-Schrobenhausen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum [Stimmbezirk] diese Stimmkreises**

oder

durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15 Uhr in der

Stadt Schrobenhausen, Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 8 und 9, Lenbachstr. 26, 86529 Schrobenhausen schriftlich, elektronisch oder mündlich **[nicht aber telefonisch]** beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung [bis zum 23. September 2018] oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung [vgl. Nrn. 1 und 3] versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich **[nicht aber telefonisch]** stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
9. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl [weiß] und die Bezirkswahl [blau],
  - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl [weiß] und die Bezirkswahl [blau],
  - zwei Stimmzettelumschläge [weiß und blau],
  - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl und

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl [Samstag, 13. Oktober 2018], 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

10. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
11. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge [mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln] befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.
12. Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Schrobenhausen, 13.09.2018

gez.  
Dr. Stephan  
Erster Bürgermeister

